



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700  
Telefax: (43 01) 4000 99 38700  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/045/5944/2019-13  
A. B.

Wien, 26.03.2020

Geschäftsabteilung: VGW-M

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Doninger über die Beschwerde des Herrn A. (Graf zu) B., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, vom 21.03.2019, ZI. MA 63-...-2018 (korrekt ZI. MA 63-...-2018), mit welchem dem Antrag, die Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) auf "Graf zu B." zu berichtigen, abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.12.2019, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

**Entscheidungsgründe**

1.) Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde unter Stützung auf § 42 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) den Antrag des Herrn A. B., geboren am ...1986 in Wien, seinem im Zentralen

Personenstandsregister (ZPR) eingetragenen Familiennamen auf „Graf zu B.“ zu berichtigen, ab. Die Eintragung des aktuellen Familiennamens im Zentralen Personenstandsregister laute richtig: „B.“.

2.) In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde moniert der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer zunächst die Mangelhaftigkeit des Bescheides infolge fehlender Tatsachenfeststellungen und einer fehlenden Begründung, sowie des Verwaltungsverfahrens insgesamt, zumal ihm die belangte Behörde mit Schreiben vom 08.01.2019 unter Außerachtlassung jeglichen Parteiengehörs mit formlosem Schreiben mitgeteilt habe, dass sein Familienname von „Graf zu B.“ auf „B.“ berichtigt worden sei.

Gestützt auf den damaligen § 15 Abs. 1 PStG habe die belangte Behörde bereits im Jahr 2012 eine Berichtigung durchführen wollen. Das Verfahren habe für alle Beteiligten mit einer Einstellung geendet. Damit aber verstoße das neuerliche Vorgehen der Behörde gegen das Wiederholungsverbot. Es gehe nicht an, dass ein österreichischer Staatsbürger alle paar Jahre mit einer Namensänderung konfrontiert werde. Ein derartiger Versuch sei auch im Sinne höchstmöglicher Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur einmal zumutbar, stelle eine amtswegige Änderung des Namens doch einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeit einer Person dar.

Darüber hinaus sei sein Familienname mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 29.05.1985, GZ .../85 auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen iF dRGI. I S 9/1938 (Namensänderungsgesetz 1938) mit „Graf zu B.“ festgestellt worden. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen und stehe somit der Namensberichtigung durch die belangte Behörde entgegen. Die erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 22.03.1988, mit dem das Namensänderungsgesetz 1938 aufgehoben worden sei, hielten fest, dass rechtskräftige Entscheidungen über die Feststellung von Familiennamen, die aufgrund der aufgehobenen Vorschriften erlassen worden seien, in ihrer Wirksamkeit nicht berührt würden. Der Gesetzgeber habe bei der Aufhebung bestimmt, das Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des betreffenden Bundesgesetzes eingeleitet worden seien, nach den Vorschriften der bisherigen Rechtslage fortzusetzen seien. Dies müsse auch

für die Abänderung von auf der früheren Gesetzeslage beruhenden Bescheiden gelten. Da das Namensänderungsgesetz 1938 wiederum keine speziellen Vorschriften über die Abänderung von Bescheiden enthalte, wäre eine Abänderung derselben überhaupt nur unter den Voraussetzungen des § 68 AVG möglich. Für ein derartiges Verfahren wäre aber nicht die belangte Behörde, sondern ausschließlich das Bundesministerium für Inneres zuständig. Dabei sei es völlig unerheblich, dass er in dem Bescheid des Innenministeriums namentlich nicht genannt sei. Dies liege einzig und allein daran, dass er zum Bescheiddatum 29.05.1985 noch gar nicht geboren gewesen sei. Allerdings sei dieser Umstand unerheblich, zumal § 4 des Namensänderungsgesetzes 1938 die Rechtswirkung vorgesehen habe, dass sich die Änderung des Familiennamens, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt werde, auf die Kinder der Person, deren Namen geändert werde, erstrecke. Diese Anordnung beziehe sich aber ganz zweifellos auch auf ungeborene Kinder. § 4 des Namensänderungsgesetzes 1938 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide seien im Vergleich zu den einschlägigen Bestimmungen des ABGB auch jedenfalls als die spezielleren Normen anzusehen. Dies ergebe sich schon aus der Genese der Bestimmungen. Die Ansicht, er habe seinen Familiennamen durch Abstammung aufgrund der Bestimmungen des ABGB erworben, sei vor diesem Hintergrund nicht rechtsrichtig.

Schlussendlich leite er den Namensbestandteil „Graf zu“ von seinem am ...1863 geborenen Urgroßvater C. Graf zu B. ab, der königlich preußischer Rittmeister und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 deutscher Staatsbürger gewesen sei. Er leite daher seinen Nachnamen „Graf zu B.“ im Sinne der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch Abstammung bzw. Heirat von einer Person ab, welche den Zusatz „Graf zu“ gemäß Art. 109 Weimarer Reichsverfassung rechtmäßig als Bestandteil ihres Namens geführt habe.

3.) Die belangte Behörde hat von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand genommen und die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien am 29.04.2019 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Kopie des Original-Gesamtaktes wurde am 02.12.2019 nachgereicht.

4.) In der Rechtssache fand am 12.12.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, an welcher der anwaltliche Vertreter des Beschwerdeführers, sowie Frau Mag<sup>a</sup>. D. und Frau E. als Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen.

Der Vertreter des Beschwerdeführers gab Folgendes zu Protokoll:

Der wesentliche Grund für den Antrag auf Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung bestand darin, die Beischaffung des von mir beantragten Aktes der MA 63 sicherzustellen. Dies ist geschehen. Im Übrigen verweise ich auf das gesamte bisherige schriftliche Vorbringen und beantrage wie bisher.

§ 4 des Namensrechtsänderungsgesetz 1938 beabsichtigt ganz offensichtlich eine gesetzliche Anordnung der Bescheidwirkungen würde sich doch im Hinblick darauf, dass das ABGB im Jahr 1811 in Kraft getreten ist eine neuerliche Anordnung dahingehend, dass sich die Namensänderung auch auf die Kinder bezieht, ansonsten erübrigen. Es ist also die speziellere Norm und ist es nicht Einerlei, ob man das Eine oder Andere heranzieht.

Die Vertreterinnen der belangten Behörde geben Folgendes zu Protokoll:

Aus der Sicht der belangten Behörde beschränken sich die Rechtswirkungen des Bescheides des Innenministeriums vom 29.05.1985 auf die darin genannten Personen. Eine Rechtswirkung darüber hinaus, insbesondere auf zukünftige Kinder, ist daraus nicht möglich. Der Namenswerb des Beschwerdeführers gründet sich auf seine Abstammung; aus diesem Grund erhielt er den gemeinsamen Familiennamen der Eltern im Grunde des ABGB.

Der Vertreter des Beschwerdeführers gibt dazu an:

Die Ausführungen der belangten Behörde erachte ich als unrichtig. Ich verweise auf mein obiges Vorbringen zu § 4 des Namensänderungsgesetzes 1938 und die Wortfolge ... soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, was in Bezug auf die damals ungeborenen Kinder nicht der Fall war.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

5.) Unter Zugrundelegung des gesamten Akteninhaltes sowie des Vorbringens der Verfahrensparteien im Beschwerdeverfahren wird nunmehr festgestellt, dass der Beschwerdeführer laut Eintragung im Geburtenbuch des Standesamtes ... am ...1986 geboren wurde und österreichischer Staatsbürger ist.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 29.05.1985, ZI. .../85 wurde gemäß § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05.01.1938, deutsches RGBI. I S. 9, über Antrag des Vaters des Beschwerdeführers mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt, dass dessen Familienname richtig „Graf zu B.“ laute und sich diese Feststellung gemäß § 10 leg. cit. iVm § 93 Abs. 1 ABGB auf dessen Ehefrau (und Mutter des Beschwerdeführers) Dr. F., sowie gemäß § 4 leg. cit. auf die minderjährigen Kinder G. (geb. ...1982) bzw. H. (geb. ...1984) erstrecke.

Mit Erledigung der Magistratsabteilung 35, Einwanderung, Staatsbürgerschaft, vom 21.03.2013, ZI. MA 35/..., wurde unter Stützung auf § 15 Abs. 3 PStG in der Ehebucheintragung Nr. ... des Standesamtes ... betreffend die am ...1981 erfolgte Eheschließung von Herrn Dr. med. univ. I. und Frau Dr. med. univ. F. Graf zu B. die Eintragung „Der Familienname der Eheleute lautet: „B.“, als Randvermerk verfügt.

Die gegen diese Erledigung - u.a. auch seitens des nunmehrigen Beschwerdeführers - erhobene Berufung vom 08.04.2013 wurde seitens des Amtes der Wiener Landesregierung mit Berufungsbescheid vom 04.12.2013 gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückgewiesen, da in der angefochtenen Erledigung kein Bescheidadressat konkretisiert werde und derselben daher kein Bescheidcharakter zukomme.

Mit Schreiben der Magistratsabteilung 35 vom 23.01.2014 wurde dieses Verfahren zur Berichtigung des Familiennamens formlos eingestellt und das Ehepaar Dr. med. univ. I. und Dr. med. univ. F. Graf zu B., deren Tochter G. J., sowie die im Verfahren bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei darüber verständigt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 08.01.2019 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer unter Hinweis auf die geltende Verfassungsrechtslage und diverse Erkenntnisse des EuGH, VfGH und VwGH darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Familienname in der Eintragung seiner Geburt im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) gemäß § 42 Abs. 1 PStG 2013 von „Graf zu B.“ auf „B.“ berichtigt worden sei.

In seiner Stellungnahme vom 04.02.2019 erklärte sich der nunmehrige Beschwerdeführer mit der Berichtigung als nicht einverstanden, begründete dies im Wesentlichen mit den in der nunmehrigen Beschwerde vorgebrachten Einwänden und beantragte die Rückgängigmachung der „gesetzwidrigen Namensberichtigung“ und die Einstellung des Berichtigungsverfahrens.

## 6.) Rechtslage

Gemäß § 41 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 16/2013) hat die Personenstandsbehörde eine Eintragung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat die Personenstandsbehörde eine unvollständige Eintragung zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat die Personenstandsbehörde bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister übermittelt wird, der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zu übermitteln.

Gemäß § 42 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 16/2013) ist eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. erfolgt die Berichtigung durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berichtigung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann offenkundige Schreibfehler jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. ist jedwede Berichtigung dem Betroffenen mitzuteilen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. 211/1919 idF BGBl. I 2/2008 lauten wie folgt:

### „§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

## § 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

[...]

## § 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.

[...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. 237/1919 idF. BGBl. 50/1948 lauten:

## „§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrevorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

## § 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 St. G. Bl. Nr 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens "von ";
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich "bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

Das Adelsaufhebungsgesetz schließt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des

Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt. Kein österreichischer Staatsbürger soll einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) führen oder erwerben können, der im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes (vgl. VfSlg. 19.891/2014 mit Hinweis auf VfSlg. 17.060/2003).

Die Führung des Adelszeichens "von" und der adeligen Standesbezeichnung „Graf“ unterliegen dem Verbot gemäß § 2 Z 1 und 4 der zum Adelsaufhebungsgesetz ergangenen Vollzugsanweisung.

#### 7.) Erwägungen

a) Der Beschwerdeführer wurde laut Eintragung im Geburtenbuch des Standesamtes ... am ...1986 geboren und hat seinen Familiennamen „Graf zu B.“ kraft Abstammung (§ 139 Abs. 1 ABGB iddG) nach seinem Vater Dr. med. univ. I. Graf zu B. erhalten. Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger. Demnach unterliegt er unmittelbar dem im AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegten Verbot der Führung des Adelszeichens "von" und der adeligen Standesbezeichnung „Graf“. Sein Familienname lautet daher „B.“. Der belangten Behörde kann somit nicht wirksam entgegengetreten werden, wenn sie die insoweit unrichtige Eintragung im zentralen Personenstandsregister in Anwendung der Anordnungen des AdelsaufhebungsG berichtigt hat.

b) Wenn der Beschwerdeführer dem in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung entgegentritt, dass sein Familienname mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 29.05.1985, GZ .../85 auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen idF dRGBI. I S 9/1938 (Namensänderungsgesetz 1938) mit „Graf zu B.“ festgestellt worden sei und sich daher die Ansicht, dass er seinen Familiennamen durch Abstammung aufgrund der Bestimmungen des ABGB

erhalten habe als nicht rechtsrichtig erweise, so ist dem entgegenzuhalten, dass mit dem angesprochenen Bescheid in bindender Weise über den Familiennamen des Vaters des Beschwerdeführers, dessen Ehefrau und deren minderjähriger Kinder G. und H. abgesprochen wurde und sich dessen normative Wirkung ausschließlich auf die im Spruch genannten Adressaten erstrecken kann, nicht aber auf andere Personen und schon gar nicht auf im Zeitpunkt dessen Erlassung noch ungeborene Nachkommen, zumal als Bescheidadressaten nur individuell bestimmte Personen im rechtlichen Sinn in Betracht kommen, deren Rechte oder Pflichten durch den Bescheid gestaltet oder festgestellt werden sollen [Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 55 (Stand 1.7.2005, rdb.at) mit Hinweis auf Winkler Bescheid 90].

Dies deckt sich insbesondere mit dem Inhalt des § 4 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen idF dRGBI. I S 9/1938 (Namensänderungsgesetz 1938), wonach sich die Änderung des Familiennamens, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Person erstreckt, deren Namen geändert wird. Inwieweit der Beschwerdeführer aus dieser Anordnung schließt, dass sich dieselbe „ganz zweifellos auch auf ungeborene Kinder beziehe“, ist schon aufgrund deren Wortlautes nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen ist die mit dem o.a. Bescheid des Innenministers erfolgte Feststellung des Familiennamens des Vaters des Beschwerdeführers nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Gleichwohl haben nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH vom 28.02.2011, ZI. 2010/17/0278) die Personenstandsbehörden unter Anwendung der geltenden Rechtslage und unabhängig allfälliger entgegenstehender Eintragungen auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen [sei es in Form eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung (dort eines deutschen Kreisgerichtes)] dem ordre-public widersprechende Adelsbestandteile zu berichtigen, wobei etwa die Bestimmung des § 68 AVG nicht zur Anwendung kommt.

c) Das AdelsaufhebungsG bewirkt für den Beschwerdeführer auch – unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten – keinen unzulässigen Eingriff in sein Recht aus Art. 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (VfSlg. 19.891/2014 mit weiteren Nachweisen)

d) Ebenfalls als unberechtigt erweist sich der Einwand des Beschwerdeführers, wonach er seinen Nachnamen „Graf zu B.“ im Sinne der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch Abstammung bzw. Heirat von seinem am ...1863 geborenen Urgroßvater C. Graf zu B. ableite, der königlich preußischer Rittmeister und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 deutscher Staatsbürger gewesen sei und daher den Zusatz „Graf zu“ gemäß Art. 109 Weimarer Reichsverfassung rechtmäßig als Bestandteil seines ihres Namens geführt habe.

Nach der - an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfenden – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unmissverständlich klagestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch ausländischen Ursprungs) zu führen. Dass das Adelszeichen "von" und die Standesbezeichnung „Graf“ ggf. in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um ein ehemaliges Adelsprädikat handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage - seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen - Ursprungs auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisungen verboten ist (vgl. VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114, mit Hinweis auf VfGH 27.11.2003, B 557/03 = VfSlg. 17.060; vgl. auch VwGH 20.12.2016, Ra 2016/01/0233). Demnach schließt das Adelsaufhebungsgesetz für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen oder Standesbezeichnungen darstellen, aus, als auch, dass

eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt.

Die Beschwerdeauffassung, wonach der Adelstitel „Graf“ bzw. das Adelszeichen "von" aufgrund der Weimarer Reichsverfassung durch Abstammung bzw. Heirat Bestandteil des bürgerlichen Namens des Beschwerdeführers geworden sei, steht mit dieser Rechtsprechung nicht im Einklang. Eine Weitergabe der genannten Adelsattribute konnte im Lichte des AdelsaufhebungsG verfassungskonform durch die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen nicht erfolgen (VwGH vom 13.08.2019, ZI. Ra 2019/01/0216 mit umfangreichen Nachweisen).

e) Schlussendlich vermag auch die Behauptung, wonach „das neuerliche Vorgehen der Behörde gegen das Wiederholungsverbot“ verstoße, keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Dies schon deshalb, weil der Erledigung der Magistratsabteilung 35, Einwanderung, Staatsbürgerschaft, vom 21.03.2013, ZI. MA 35/..., kein Bescheidcharakter zukam und es daher schon an dem dem Wiederholungsverbot immanenten Erfordernis einer rechtskräftigen Erstentscheidung mangelt. Ungeachtet dessen haben Eintragungen in den Personenstandsbüchern nur eine beurkundende, aber keine rechtsbegründende Wirkung. Auch einer berichtigten Eintragung in einem Personenstandsbuch kommt keine größere Beweiskraft als einer gewöhnlichen Eintragung zu. Daher ist es auch nicht ausgeschlossen, eine berichtigte Eintragung neuerlich zu berichtigen (VfSlg. 9.729/1983).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des VwGH von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt (VwGH 18.06.2014, Ra 2014/01/0029). Trotz fehlender Rechtsprechung des VwGH liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist oder bereits durch ein Urteil des EuGH gelöst wurde (VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0053; 28.02.2014, Ro 2014/16/0010). Die Rechtsfrage muss eine solche sein, durch deren Lösung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen hingegen ist der VwGH nicht zuständig (VwGH 12.08.2014, Ra 2014/06/0015). Der VwGH ist als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Unter Beachtung dieses Grundsatzes kann der VwGH jedoch prüfen, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt hat (VwGH 19.05.2014, Ra 2015/19/0091). Da im gegenständlichen Fall eine solche Rechtsfrage nicht vorliegt, war die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde bzw. Revision ist durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof beträgt sechs Wochen. Die Frist beginnt gemäß § 6 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes

betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes am 1. Mai 2020 zu laufen, wenn nicht in einer Verordnung gemäß § 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes etwas anderes angeordnet wird. Erfolgt die Zustellung der vorliegenden Entscheidung nach dem 1. Mai 2020, beginnt die sechswöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof mit der Zustellung der vorliegenden Entscheidung zu laufen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der

Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Doninger  
Richter